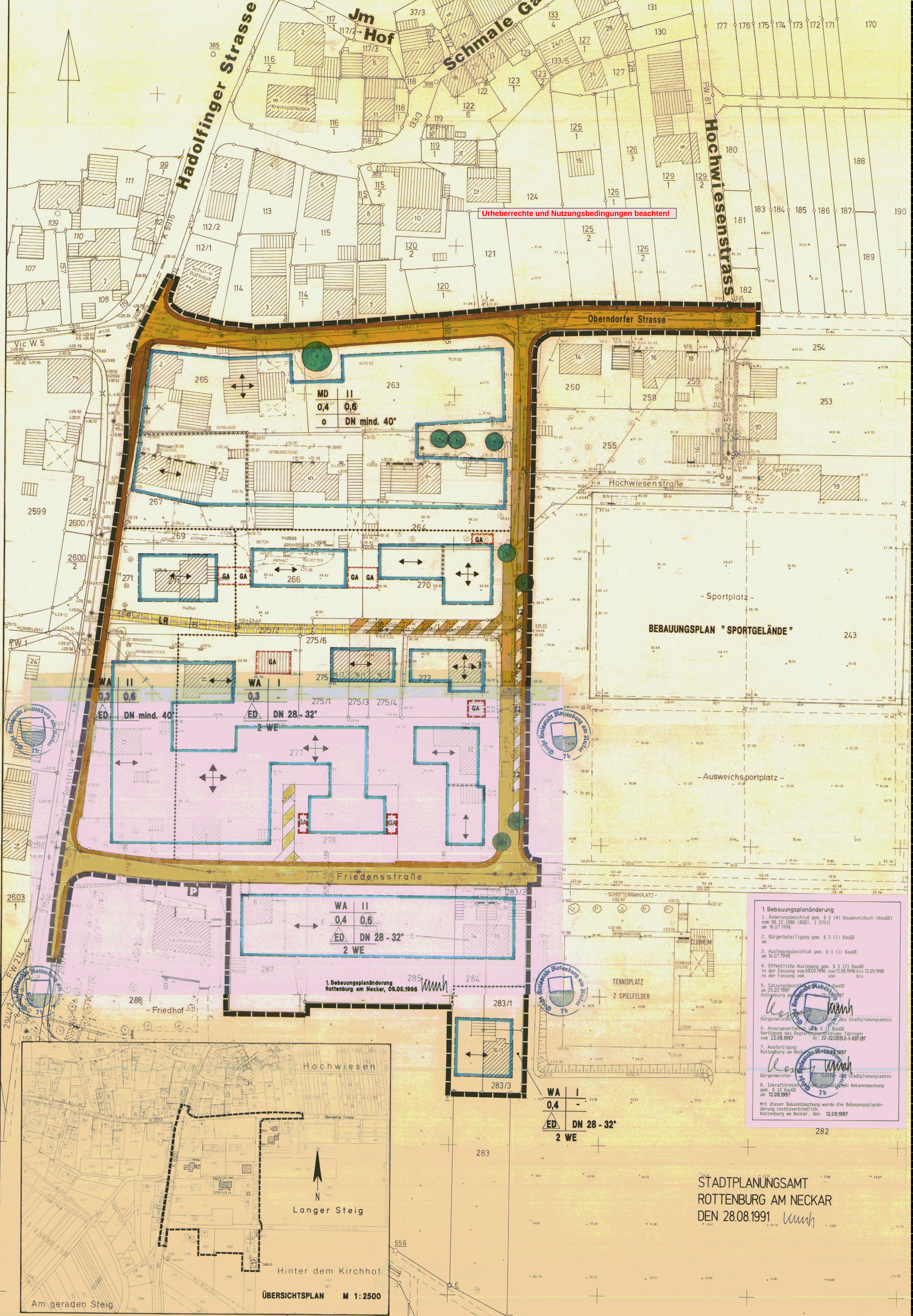




Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!

BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE"

MD	II
0,4	0,6
o DN mind. 40°	

GA	GA	GA
----	----	----

WA	II
0,3	0,6
ED DN mind. 40°	

WA	I
0,3	-
ED DN 28 - 32°	

WA	II
0,4	0,6
ED DN 28 - 32°	
2 WE	

- 1. Bebauungsplanänderung**
1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I 2253) am 16.07.1996
 2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am
 3. Auslegungsbeschluss gem. § 3 (1) BauGB am 16.07.1996
 4. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 09.05.1996 bis 12.09.1996 in der Fassung vom von bis
 5. Satzungsbeschluss gem. § 1 BauGB am 25.02.1997 Rottenburg am Neckar, 25.02.1997
 6. Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.08.1997 Nr. 22-32/25112-1-037/97
 7. Ausfertigung Rottenburg am Neckar, 28.08.1997
 8. Inkrafttreten des am 12.09.1997
- Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.
Rottenburg am Neckar, den 12.09.1997

**STADTPLANUNGSAMT
ROTTENBURG AM NECKAR
DEN 28.08.1991**

ÜBERSICHTSPLAN M 1:2500

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MD DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0.6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

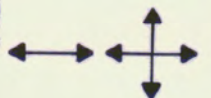
2 WE MAXIMAL 2 WOHN EINHEITEN ZULÄSSIG

BAUWEISE , BAUGRENZE

0 OFFENE BAUWEISE

ED NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

 BAUGRENZE

 HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHE

 GEHWEG
FAHRBAHN

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

PFLANZENFESTSETZUNG

 BAUM ERHALTEN



PFLANZGEBOT BAUM



VERKEHRSGRÜN

SONSTIGE PLANZEICHEN



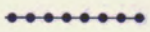
GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE



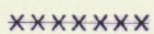
LEITUNGSRECHT



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG

DN

DACHNEIGUNG (VGL. PLAN UND TEXTLICHE FESTSETZUNG)

FÜLLSCHEMA NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

MAXIMAL 2 WOHNHEITEN

TEXTLICHE FESTSETZUNG

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990 (BGBL. I S. 127)
- LBO von Baden - Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBL. S. 770) geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBL. S. 51)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt.

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 + 6 BauGB

§§ 1-15 BauNVO

WA = Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO). Ebenfalls nicht zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften (§ 1 Abs. 5 BauNVO). In den mit 2 WE gekennzeichneten Bereichen des allgemeinen Wohngebietes sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in Wohngebäuden nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

MD = Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO. Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO). Ebenfalls nicht zulässig sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 9 genannten Arten von Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 16-21 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträumen und einschließlich ihrer Umfassungswände, sind bei der (GFZ) nicht mitzurechnen.

3.0 BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 BauNVO

• = offene Bauweise



= offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Überschreitungen der Baugrenze um maximal 1.0 m sind bis 50 % der Gebäudelänge zulässig.

5.0 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 23 BauNVO

Für die Stellung der Hauptgebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die im Bebauungsplan eingetragene Hauptfirstrichtung zwingend. Nebenfürste sind insgesamt bis zu 50 % der Hauptfirstlänge zulässig.

Bei alternativer Hauptfirstrichtung  entweder  und/oder 
Abweichungen von der eingetragenen Hauptfirstrichtung sind bis 8 Grad zulässig.

6.0 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BauNVO

Garagen gem. § 2 Abs. 7 LBO und Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO darstellen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

7.0 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als gemischt genutzte Verkehrsfläche festgesetzt und dienen dem Anliegerverkehr.

8.0 LEITUNGSRECHT

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Entsprechend dem Eintrag im Bebauungsplan ist auf den Grundstücken 271, 275/2, 275/6 und 275/1 ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Rottenburg am Neckar festgesetzt.

9.0 BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelpflanzungen sind mit standortgerechten Laubbäumen auszuführen. Die im Bebauungsplan eingezeichneten bestehenden Bäume sind dauernd zu erhalten und zu pflegen. Beim Abgang bestehender Bäume sind diese zu ersetzen.

10.0 BÖSCHUNGEN / STÜTZMAUERN

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Soweit zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich, sind die angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2.0 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern festgesetzt.

Zur Herstellung der Randeinfassung an öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden Grundstücken ein Hinterbeton bis 0.3 m Breite und 0.6 m Tiefe zulässig.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

1.0 GEBÄUDEHÖHEN

Es werden folgende Höchstwerte festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse	Traufhöhe höchstens
I	3.50 m
II	6.50 m

Die Höhenangaben beziehen sich auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH). Die Traufhöhe wird gemessen von der EFH bis Schnittpunkt Außenkante Gebäude mit Oberkante Dachhaut. Als Außenkante Gebäude gelten Wände oder Stützen.

2.0 DACHGESTALTUNG

2.1 DACHFORM

Zulässig sind mindestens zweiseitig geneigte Dachflächen, insbesondere Satteldächer und versetzt geneigte Dächer. Garagen, überdachte Stellplätze, Nebengebäude und Gebäudeteile sind mit geneigten Dachflächen zu versehen.

2.2 DACHNEIGUNG

Dachneigung der Hauptgebäude entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan. Bei Garagen, überdachten Stellplätze, Nebengebäuden und Gebäudeteilen muß die Dachneigung mindestens 15° betragen.

Begrünte Dächer sind von den festgesetzten Dachneigungen ausgenommen. Ihre Dachneigung muß jedoch mindestens 25° betragen.

Ga. mit Flachdach Befr. → dann begrünt

2.3 DACHDECKUNGSMATERIAL

Zur Dachdeckung sind rote bis braune Ziegel oder Dachsteine und Glas zulässig. Grundsätzlich zulässig sind Sonnenkollektoren und begrünte Dächer. Bei untergeordneten Anbauten an das Hauptgebäude sind auch andere Materialien zulässig.

2.4 DACHAUFBAUTEN

~~Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 40° zulässig.
Zulässig sind:~~

- ~~giebelständige Gauben~~
- ~~Zwerchgiebel~~
- ~~Schleppgauben~~

~~Vom Ortsgang ist ein Mindestabstand von 2.50 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1.50 m einzuhalten.~~

~~Der First von Dachaufbauten bzw. der Anschnitt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0.80 m unter dem Hauptfirst liegen.~~

~~Zwerchgiebel dürfen in ihrer Breite 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.~~

~~Einzelgauben dürfen maximal 2.50 m breit sein. Dachaufbauten müssen mindestens einen Abstand von 0.50 m zur Traufe einhalten. Gemessen wird waagrecht vom Schnittpunkt~~

~~Fassade - Dachfläche zur Fassade der Dachgaube.~~

3.0 FASSADENGESTALTUNG

Glänzende und reflektierende Materialien (Glas ausgenommen), Kunststoff- und Metallverkleidungen sind unzulässig.

4.0 UNBEBAUTTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND EINFRIEDUNGEN

Zur Befestigung von Stellplätzen, Einfahrten, Höfen und anderen unbebauten Flächen der Grundstücke sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Pflaster- und Plattenbeläge sind wasserdurchlässig, wenn sie mit offenen Fugen hergestellt werden.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Grundstücke nur mit Hecken und Sträuchern eingefriedet werden. Liegen die Verkehrsflächen in einem Einschnitt, sind Mauern bis zur natürlichen Geländehöhe zulässig.

IV. HINWEISE

1.0 WASSERSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes "Bronnbachquelle". Auf die entsprechenden Schutzbestimmungen wird verwiesen.

2.0 GELÄNDESCHNITTE

Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte mit eingetragener Erdgeschoßfußbodenhöhe über das Baugrundstück beizufügen.

3.0 GELÄNDEVERLAUF

Der natürliche Geländeverlauf darf nicht wesentlich verändert werden.

Die Höhenangaben der Gebäude wird im Sinne des § 11 Abs. 1 LBO überprüft.

4.0 BODENDENKMALPFLEGE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Befunden zu rechnen. Das Landesdenkmalamt, Außenstelle Tübingen ist daher vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen zu benachrichtigen.

Die ausführenden Baufirmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden aufmerksam zu machen.

ROTTENBURG AM NECKAR HAILFINGEN

BEBAUUNGSPLAN " OBERES TOR "

VERFAHRENSVERMERK

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat am .. 16.04.1991 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Dieser Beschluß wurde am .. 18.04.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am .. 20.04.1989

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am .. 16.04.1991 den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom .. 28.02.1991 von .. 29.04.1991 bis .. 28.05.1991 in der Fassung vom von bis öffentlich auslegen.

Rottenburg a. N., den .. 03.06.1991 gez. Kuntz

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am .. 10.12.1991 als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan M 1:500 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom .. 28.08.1991 sowie die Begründung in der Fassung vom .. 26.03.91 / 09.12.91 / 10.12.91

Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.

Rottenburg a. N., den .. 19.12.1991
gez. Löffler
Oberbürgermeister



ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung vom .. 21. Juli 1992, ... Nr. 22-32 / 2511.2-1-1026 / 92 abgeschlossen.

AUSFERTIGUNG

Rottenburg a. N., den .. 27. August 1992 ..

gez. Löffler
Oberbürgermeister



INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am .. 02.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rottenburg a. N., den .. 02.09.1992 gez. Kuntz

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

durch

GAUBENSATZUNG

rechtsverbindlich seit 14. Sept. 1995

1. Bebauungsplanänderung

1. Änderungsbeschluß gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
vom 08.12.1986 (BGBl. I 2253)
am 16.07.1996

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
am

3. Auslegungsbeschluß gem. § 3 (1) BauGB
am 16.07.1996

4. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
in der Fassung vom 09.05.1996 von 13.08.1996 bis 12.09.1996
in der Fassung vom von bis

5. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB
am 25.02.1997
Rottenburg am Neckar, den 25.02.1997

.....
Bürgermeister Leiter des Stadtplanungsamtes

6. Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen
vom 22.08.1997 Nr. 22-32/2511.2-1-037/97

7. Ausfertigung
Rottenburg am Neckar, den 02.09.1997

.....
Bürgermeister Leiter des Stadtplanungsamtes

8. Inkrafttreten mit der öffentlichen Bekanntmachung
gem. § 12 BauGB
am 12.09.1997

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.
Rottenburg am Neckar, den 12.09.1997

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER IN ANLAGE 1 AUFGEFÜHRTEN BEBAUUNGSPLÄNE HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGKEIT VON GAUBEN UND ZWERCHHÄUSERN

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) berichtigt GBl. 1984 S. 519 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 13.06.1995 die nachstehende Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderungssatzung ist die Zulassung von Gauben und Zwerchhäusern.

Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2 Inhalt

Die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Gauben und Zwerchhäuser werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Zulässigkeit

- 1.1 **Ab 25 Grad Hauptdachneigung** sind Gauben oder Zwerchhäuser zulässig. Auf der gleichen Dachseite sind entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte zulässig.
- 1.2 **Gauben und Zwerchhäuser dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern** und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonisieren. Es gelten folgende weitere Bestimmungen:

2. Form

Zulässig sind:

- 2.1 **Zwerchhäuser**
- 2.2 **Gauben mit Sattel- oder Walmdach**
- 2.3 **Schleppgauben**
- 2.4 **andere Lösungen im Rahmen von § 3**

3. Lage

Gauben und Zwerchhäuser müssen folgende Mindestabstände einhalten:

- 3.1 **zum First 0,50 m, senkrecht gemessen**
- 3.2 **zum Ortgang 1,50 m**
- 3.3 **zu einer Kehle oder einem Grat 0,50 m**
- 3.4 **untereinander 1,00 m, der Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zu Zwerchhäusern wird am Dachrand gemessen.**
- 3.5 **Der Abstand der Gauben zur traufseitigen Fassade muß mindestens 0,30 m betragen, waagrecht gemessen zur Vorderkante der Außenwand.**

4. Größe

4.1 Bei Pultdächern und Satteldächern:

Die **Summe der Einzelbreiten** der Gauben und Zwerchhäuser einer Dachseite darf die Hälfte der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

Die **Breite eines Zwerchhauses** darf ein Viertel der Trauflänge nicht überschreiten.

4.2 Bei Walmdächern

Die **Summe der Einzelbreiten** der Gauben und Zwerchhäuser einer Dachseite darf ein Viertel der jeweiligen Trauflänge und die Firstlänge nicht überschreiten.

4.3 Die Traufhöhe von Schleppgauben darf maximal 1,40 m über der Dachfläche liegen.

5. Dachneigung

Die Dachneigung der Gauben und Zwerchhäuser muß mindestens 15 Grad betragen, hiervon ausgenommen sind Gauben mit Sattel- und Walmdach.

Die Dachneigung von Sattel- und Walmdachgauben muß der Neigung des Hauptdaches entsprechen.

6. Gestaltung

6.1 Die Eindeckung der Gauben und Zwerchhäuser ist entsprechend der Eindeckung des Hauptdaches auszuführen.

6.2 Die vorderen Ansichtsflächen der Gauben sind als Fensterflächen auszubilden.

§ 3

Sonderregelung

Gauben mit geringen Abmessungen können andere Formen und Neigungen aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann von gestalterischen Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

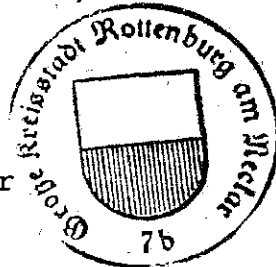
§ 4

Inkrafttreten

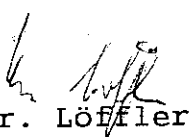
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

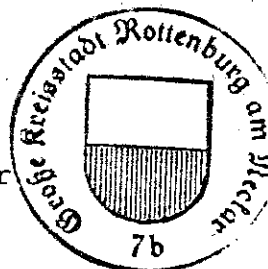
Rottenburg am Neckar, den 05.07.1995


Dr. Löffler
Oberbürgermeister



Ausfertigung:
Rottenburg am Neckar, den 01.09.1995

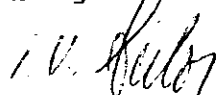

Dr. Löffler
Oberbürgermeister



Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlaß vom 30.08.1995 Az.:22-32/2511.2-1-1045/95 gem § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch erklärt, daß es keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend macht.

Mit der amtl. Bekanntmachung in der Rottenburger Post und im Schwarzwälder Boten vom 14.09.1995 wurde diese Satzung rechtsverbindlich.

Amt für Stadtplanung
Rottenburg am Neckar, den 14.09.1995



ANLAGE 1 zur Gaubensatzung vom 13.06.1995

Rottenburg am Neckar: "Erasmusstraße"
"Erweiterung Musterhaussiedlung Siebenlinden"
"Krumme Länder"
"Lichtle-Graibel-Nord"
"Nördlicher Schelmen II"
"Westliches Lindele"

Bad Niedernau: "Haselsteig"

Baisingen: "Untere Wiesen"

Bieringen: "Taläcker I"
"Taläcker II"

Dettingen: "Bauschbergle"
"Gartenäcker"
"Jäckle"
"Brandhecke"

Eckenweiler: "Heissgräte"
"Langer-Knecht-Nord"

Ergenzingen: "Ermlandstraße"
"Gäblesäcker"
"Rohrdorfer Steig"

Frommenhausen: "Ob dem Dorf"
"Stiegeläcker"

Hailfingen: "An der Gasse"
"Auf dem Berg"
"Auf dem Berg Nord"
"Bondorfer Straße"
"Weingärten"
"Oberes Tor"

Hemmendorf: "Lettenbreite-Nord"
"Siegental - Teil 1"

Kiebingen: "Stäuperle"
"Zimmerplatz"
"Untere Kreuzlesäcker"
"Mittlere Kreuzlesäcker"

Obernau: "Täle"
"Bachäcker"

Oberndorf: "Kelteräcker"
"Stauwiesen-West"

Schwalldorf: "Weingärtle"

Seebornn: "Hailfinger Steigle"
"Vierzehn Jauchert"

Weiler: "Johnsatz"
"Johnsatz Süd Teil I"
"Stücklen"

Wendelsheim: "Schelmenäcker"
"Steinäcker"

Wurmlingen: "Auf der Höhe, Hohler Baum und Feissentäle"
"Hochlaiber und Lindenäcker"
"Mönchhof II"
"Taubenäcker"